

Jutta Hohmann

Mediation goes Europe

EU-Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen vom 26.10.2007



Jutta Hohmann,
Rechtsanwältin, Notarin
Mediatorin und
Ausbilderin BM®,
Mitglied des
Vorstands BM

I. Einleitung

Am 26.10.2007 hat die EU-Kommission einen Kompromissvorschlag zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen unter Berücksichtigung der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament und der Ergebnisse der Beratungen der JI-Referenten vorgelegt. Dieser Vorschlag der Kommission bedarf der Zustimmung des Rates der Europäischen Union und des Europäischen Parlaments.

II. Vorgeschichte

Nachdem 1998 der Rat der Europäischen Union durch die Richtlinie R 98 eine Empfehlung in Sachen Familienmediation an die Mitgliedstaaten gegeben hatte, hat der Rat am 15. und 16.10.1999 die Mitgliedstaaten aufgefordert, alternative außergerichtliche Verfahren in Zivil- und Handelssachen zu schaffen. Im Mai 2000 begann die Europäische Kommission mit der Arbeit und legte 2002 ein Grünbuch vor, in dem sie die aktuelle Situation im Bereich der alternativen Konfliktbeilegung in Europa darlegte. Ziel der zu erarbeitenden Richtlinie sollte „die Sicherstellung eines besseren Zugangs zum Recht als Teil der Europäischen Union Strategie zur Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ... den Zugang sowohl zu gerichtlichen als auch außergerichtlichen Verfahren der Streitbeilegung umfassen.“

III. Inhalt der EU-Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen

Die Bestimmungen der Richtlinie sollen nur die Mediation bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten betreffen. Die einzelnen Mitgliedstaaten der Union haben jedoch die Möglichkeit, die Bestimmungen der Richtlinie auch auf interne Mediationen anzuwenden. Die Richtlinie enthält keine Definition von Mediation, sondern stellt lediglich klar, dass die Bestimmungen für Verfahren gelten, in denen zwei oder mehr Parteien mit Hilfe von MediatorInnen selbst versuchen, eine gütliche Einigung über ihre Streitigkeit zu erzielen. Die Richtlinie weist ferner darauf hin, dass die Prinzipien der Mediation wie Freiwilligkeit und Eigenverantwortung gelten sollen. Allerdings soll es nach einzelstaatlichem Recht möglich sein, dass die Gerichte den Parteien Fristen für ein Mediationsverfahren setzen. Der Richtlinie ist nicht zu entnehmen, ob dies nur für die vom Gericht angeordnete Information über Mediation gelten soll oder für die Durchführung des gesamten Mediationsverfahrens. Aus

Ziff. 14 der Richtlinie ergibt sich indirekt, dass das Prinzip der Vertraulichkeit von großer Wichtigkeit ist. MediatorInnen sind zur „Unparteilichkeit“ verpflichtet. Der Begriff der Allparteilichkeit wird – aus welchen Gründen auch immer – nicht verwandt.

Die Richtlinie soll nicht generell für Mediationsverfahren, sondern für die Fälle gelten, in denen

- › das Gericht die Parteien auf gerichtliche oder außergerichtliche Mediation verweist,
- › nach nationalem Recht Mediation vorgeschrieben ist oder
- › bei richterlicher Mediation.

Die Richtlinie ruft die Mitgliedstaaten auf, die Aus- und Fortbildung von Mediatoren/innen zu fördern, sowie Mechanismen der Qualitätskontrolle von Mediationsdiensten einzurichten. Klarstellend weist sie darauf hin, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet seien, entsprechende finanzielle Mittel bereit zu stellen. Die Mitgliedstaaten sollen durch entsprechende gesetzliche Regelungen sicherstellen, dass Vertraulichkeit gewahrt wird, d. h. ein Zeugnisverweigerungsrecht für MediatorInnen einzuführen. Die Mitgliedstaaten sollen ferner Sorge tragen, dass die Verjährungsfristen für die Dauer eines Mediationsverfahrens unterbrochen werden, dass die in einer Mediation gefundene Einigung vollstreckbar ist und dass Mediationsverfahren auf sachkundige Weise durchgeführt werden. Nach Ziff. 15 der Richtlinie sollen die einzelnen Staaten die MediatorInnen auf den Europäischen Verhaltenskodex hingewiesen werden.

IV. Kurzauswertung

Ich begrüße den Entwurf dieser Richtlinie, weil hierdurch der Mediationsgedanke und die Mediations-tätigkeit europaweit gesellschaftsfähiger gemacht werden. Es wird deutlich, wie wichtig Qualitätssicherung ist. Die Richtlinie bedeutet auch nicht, dass gerade der Staat berufen sei, MediatorInnen anzuerkennen, sondern der Staat soll nur sicherstellen, dass Mediation auf sachkundige Weise durchgeführt werden kann. Der Staat soll Mediation fördern. Dies bedeutet jedoch nach der Richtlinie nicht, dass es hierzu eines wie auch immer gearteten Mediationsgesetzes bedarf. Auf der anderen Seite werden die wichtigen Regelungsbedarfe wie Zeugnisverweigerungsrecht, Verjährung, Vollstreckbarkeit als regelungsnotwendig genannt. Diese könnten durchaus in bereits vorhandene Gesetze eingearbeitet werden. Ich hätte mir gewünscht, dass die Richtlinie eine klare Definition von Mediation enthält und die Bedeutung der Prinzipien der Mediation deutlicher gemacht wird. Ich finde es schade, dass MediatorInnen lediglich auf den Europäischen Verhaltenskodex hingewiesen werden sollen. Hier wäre eine Verpflichtung auf den Kodex wichtig gewesen.

KONTAKT
Jutta Hohmann,
anwal@jutta-hohmann.de